



Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons St.Gallen

st
bistum st.gallen

sg.
kath.
ch

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Ökumenische Handreichung zur Verantwortlichkeit von kirchlichen Behörden im Kontext Schule

Die Zusammenarbeit der Kirchen mit der Schule wird von der jeweiligen Kirchenverwaltung oder KiVo verantwortet. Im dualen System befinden sie sich auf Augenhöhe zur politischen Gemeinde vor Ort. Die kirchlichen Behörden stehen in einer besonderen Verantwortung, gemäss Artikel 16 des Volksschulgesetzes «Der Religionsunterricht ist Sache der Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften» und «Der Schulträger stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.»

Insbesondere meint dies für die kirchlichen Behörden:

- Wahrnehmung der strategischen Ebene mit Bezug auf die politische Gemeinde
- Partnerschaftliches Verhältnis schaffen und erhalten zwischen Kirche und Schule
- Sicherstellung der Finanzierung des Religionsunterrichts
- Bei Konflikten agieren die kirchlichen Behörden als Verhandlungspartner mit den Schulgemeinden. Sie stellen sicher, dass beide Verhandlungsseiten auf Augenhöhe agieren. Beide sind demokratische gewählte Organe und können somit aufeinander Bezug nehmen.
- Sie stellen sicher, dass der Unterricht an der Schule stattfindet

Verantwortung gegen innen

- Einhaltung der Anstellungsbedingungen der Unterrichtspersonen nach den jeweiligen Anforderungen.¹
- Einforderung und Kontrolle der Weiterbildung
- Ökumenische Arbeitsweise und Diskussion sicherstellen auf Ebene der Behörden
- Partnerschaftliches Verhältnis der Konfessionen
- Sicherstellung von räumlicher Infrastruktur
- Mitarbeit in der ÖKKU

Allgemeine Verantwortung und in katholischen Pastoralteams

- Organisation des Unterrichts nach Lehrplan
- Verantwortung für die Durchführung der Visitationen
- Entscheid zum oder gegen den ökumenischen Unterricht
- Konzept des Unterrichts (In Übereinstimmung mit den kantonalkirchlichen Richtlinien)
- Gutes Verhältnis schaffen zu Lehrpersonen, insbesondere für die ressortverantwortliche Person mit Schulleitung, Schulratspräsident, Schulrat, Gemeinderat und Stundenplaner, Stundenplanerin
- Unterrichtsorganisation, Sicherheit und Disziplin²
- An- und Abmeldeverfahren

¹ Personaldekret des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Kirchenordnung Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen.

² Gemäss Merkblatt Religionsunterricht der Kirchen, Artikel 6-8

Konzeption und Planung

Der Religionsunterricht wird durch die Pfarreien/Kirchgemeinden jedes Jahr erfolgreich organisiert. Teilweise benötigt dieses einen grossen organisatorischen Aufwand. Für diesen Einsatz danken wir herzlich und weisen zugleich auf einige Situationen und Abläufe hin, die für Pastoralteams, ÖKKUs oder Beauftragte für den Unterricht wichtig sind.

Dort, wo es eine ÖKKU gibt, wird die Absprache über den Unterricht in ihr getroffen. Diese kann auch dazu genutzt werden, um allfällige **Personalengpässe**, wie sie meist durch kurzfristige Ausfälle entstehen, zu lösen. Hier bietet das ökumenische Miteinander Möglichkeiten, sich auszuhelfen. Die Abteilung Religionspädagogik des Pastoralamtes und das Religionspädagogische Institut St. Gallen bieten Hand bei der Suchen nach Personal, indem sie Stellengesuche weiterverbreiten und sich Personen mit freien Kapazitäten bei ihnen melden können

Personalengpässe

Zuständig: die Kirchgemeinden

- Ökumenische Zusammenarbeit – gegenseitige Aushilfe
- Kontakt mit der Abteilung Religionspädagogik oder dem RPI-SG **empfohlen**

Konzeptionelle Anpassungen

Zuständig: Kirchenleitungen

- Absprache mit der ÖKLS **unbedingt erforderlich**

Die **Stundenplanung** erfolgt durch die Schule in Absprache mit den Kirchen. Bei der Stundenplanung ist das erste Ziel, dass der Religionsunterricht pädagogisch sinnvoll erteilt wird. Wo sich 45-Minuten Lektionen in einer Woche als schwierig erweisen, wird empfohlen, eine Doppellektion im zwei Wochen-Rhythmus oder die Verlagerung auf ein Schulhalbjahr anzustreben.

Wenn es, insbesondere in der Primarschule, zu anderen, wenn auch nur temporären Lösungen kommt, welche zur **Entwicklung von alternativen Unterrichtsformen und Konzepten** führen, sollten diese in Absprache mit dem Pastoralamt Religionspädagogik oder dem Religionspädagogischen Institut St. Gallen getroffen werden. Beide Institutionen sind in der Ökumenischen Kommission Lernort Schule (ÖKLS) vertreten und erarbeiten gemeinsam Grundlagen für strategische Entscheidungen der Landeskirchen. Die ÖKLS ist im Gespräch mit dem Amt für Volksschule und Schulverbänden und verhandelt mit der Schule um gute Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht.

Falls die religiöse Bildung vom Lernort Schule zum Lernort Kirche verlegt werden soll, weil die Durchführung an der Schule organisatorisch nicht möglich ist, gilt für die evang.-ref. Kirche, dass «ein Ersatz im gleichen zeitlichen und inhaltlichen Umfang angeboten und besucht werden» (GE 31-10) muss. Auf röm.-kath. Seite liegt der Entscheid bei der Kirchenleitung. Vor Ort ist jeweils eine gute ökumenische Lösung zu suchen.

Kontakte:

Pastoralamt Abteilung Religionspädagogik
Religionspädagogisches Institut St. Gallen

ÖKLS

St. Gallen, 15. Mai 2024

Dokumente und Anlaufstellen zum Religionsunterricht

Ökumenische Dokumente

Handreichungen und Merkblatt Kanton SG: ru-sg.ch → Dokumente

Dokumente des Bistums St. Gallen

Weisungen zum Religionsunterricht (u.a. Form, Konzept und Umfang des RU): fakaru.ch →
Dokumente und Richtlinien → Lernort Schule

Berufsbilder und Richtlinien: fakaru.ch → Dokumente und Richtlinien → Berufsbilder

Berechnungen, Ressort und Dokumente: bistumsg.ch → Extranet → Ämter → Pastoralamt →
Abteilung Religionspädagogik

Dokumente Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen

Personalwesen: sg.kath.ch → Downloads → Rechtsbuch → 03 Unterstützungsdienste

Dokumente der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton St. Gallen

Dokumente und Informationen: ref-sg.ch → Mitarbeitende und Behörden → Arbeitsstellen → RPI-SG